

Protokoll 90. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 27. März 2024, 17.00 Uhr bis 20.43 Uhr, im Rathaus Hard
in Zürich-Aussersihl

Vorsitz: Präsidentin Sofia Karakostas (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretariat Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Anwesend: 117 Mitglieder

Abwesend: Isabel Garcia (FDP), Martin Götzl (SVP), Christine Huber (GLP), Martina Novak (GLP), Claudia Rabelbauer (EVP), Carla Reinhard (GLP), Dominique Späth (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|-----------------|---|------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2022/243 | Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung der Stadt Zürich, Ersatzwahl eines Mitglieds nach Rücktritt von Sandra Tinner (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 | |
| 3. | 2024/100 * | Weisung vom 13.03.2024:
Tiefbauamt, Ersatzneubau Rathausbrücke über die Limmat, neue einmalige Ausgaben | VTE |
| 4. | 2024/102 * | Weisung vom 13.03.2024:
Immobilien Stadt Zürich, Bürogebäude Herman-Greulich-Strasse 70, bauliche Anpassungen für den Schulärztlichen und den Schulpsychologischen Dienst, neue einmalige Ausgaben | VHB
VSS |
| 5. | 2024/94 *
E | Postulat von Sandra Gallizzi (EVP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Tamara Bosshardt (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2024:
Umsetzung des Projekts «Schaukiste» für den roten Pavillon im Oerlikerpark und bessere Nutzung des Pavillons durch die Bevölkerung | VS |
| 6. | 2024/104 *
E | Postulat von Matthias Renggli (SP), Rahel Habegger (SP) und Pascal Lamprecht (SP) vom 13.03.2024:
Schaffung einer zentralen Compliance-Stelle innerhalb der Verwaltung | STP |

- | | | | | |
|-----|----------|---|---|-----|
| 7. | 2024/85 | * | Einzelinitiative von Janosch Birrer vom 26.02.2024:
ÖV für Alle | |
| 8. | 2023/432 | | Weisung vom 13.09.2023:
Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass | FV |
| 9. | 2023/406 | | Weisung vom 30.08.2023:
Stadtkanzlei, Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü), Neuerlass | STP |
| 10. | 2023/239 | | Weisung vom 24.05.2023:
Dringliches Postulat der SP- und Grüne-Fraktionen sowie der Parlamentsgruppe EVP betreffend grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen, Abschreibung | VGU |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3009. 2024/130

Erklärung der Grüne-, SP- und AL-Fraktion vom 27.03.2024: Polizeiliche Kriminalstatistik Stadt Zürich 2023

Namens der Grüne-, SP- und AL-Fraktion verliest Luca Maggi (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Gemeinsame Fraktionserklärung: Das Rezept der Härte verhindert keine Gewalt

Immer dann, wenn der Kanton Zürich die alljährliche Kriminalstatistik präsentiert, gehen die politischen Wogen hoch. Es ist die Sternstunde der Populist*innen und ihren Forderungen. Die Fragen nach den Ursachen, strukturellen Hintergründen, warum bestimmte Delikte um so oder so viele Prozentpunkte angestiegen sind und die Situation der Tatverdächtigen, rücken dann in den Hintergrund. Der sachdienliche Hinweis, dass die Kriminalstatistik nur eine Tatverdachts- und keine Gerichtsurteils-Statistik ist, interessiert sowieso niemanden.

Schaut man auf die effektive Gerichtsurteils-Statistik wird jedoch deutlich, dass Aussagen aufgrund der Nationalität umso haarsträubender werden. 2023 wurden 105 Personen aufgrund von Messerattacken verurteilt, diese 105 Personen setzen sich aus Erwachsenen Ausländer*innen, Erwachsenen Schweizer*innen, jugendlichen Ausländer*innen und jugendlichen Schweizer*innen zusammen; eine statistisch sehr kleine Zahl, um überhaupt Aussagen über den Zusammenhang von kulturellen Einflüssen und einer erhöhten Kriminalität der einzelnen Untergruppen zu machen. Wer dies trotzdem tut, nimmt in Kauf die Daten rassistisch auszulegen und blendet wichtige Fakten bewusst aus. Es wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach wissenschaftlich dargelegt, dass die Nationalität weit weniger ausschlaggebend dafür ist, dass

Personengruppen kriminell werden: Vielmehr sind es sozioökonomischen Faktoren, die Personen dazu verleiten, kriminell zu werden.

In der diesjährigen Debatte sticht eine Forderung – und insbesondere deren Absender – aber besonders hervor. 32 jugendliche Tatverdächtige wurden in Bezug auf Messerangriffe im Jahr 2023 in der Kriminalstatistik registriert. 7 davon stammen aus Afghanistan, je 3 aus Syrien und Eritrea. Dieser Fakt liess den zuständigen kantonalen Sicherheitsvorsteher Mario Fehr zur Aufforderung hinreissen, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM), solchen Jugendlichen den Asylstatus wegnehmen und diese so schnell wie möglich ausschaffen soll. Allgemein sei jetzt eine härtere Gangart mit delinquenten, unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden angebracht. Aus den Augen aus dem Sinn, ist Fehrs altbewährtes Motto. Applaus erhält Fehr von der kantonalen FDP und der SVP, welche diese Forderungen in einer Medienmitteilung unterstreichen und ihm in Sachen populistischer Effekthascherei in nichts nachstehen. Dabei wird verschwiegen, dass Minderjährige durch besondere Konventionen geschützt sind und selbst wenn das SEM ihren Aufenthaltsstatus entziehen würde, eine zwangsweise Rückführung nicht möglich ist. Sie verblieben einfach als minderjährige Sans-Papiers im Kanton Zürich. Das Rezept der Härte, so einfach es klingen mag, lässt sich nicht umsetzen und würde vielmehr Gegenteiliges bewirken. Eigentlich müsste dies ein Sicherheitsdirektor wissen.

Neben der Verantwortung für den Sicherheitsbereich verantwortet ebendieser Mario Fehr auch das kantonale Asylwesen. In den letzten zwei Jahren traten konstante gravierende Missstände bei der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (MNA) ans Tageslicht. Diese zeigen sich in einer vom Kanton aufgeheizten Dumpingpolitik, in welcher stets das günstigste Betreuungsangebot gewählt wurde und zu den verheerenden Missständen in MNA-Zentren wie dem Lilienberg führten. Weiter ist auch Mario Fehr dafür verantwortlich, dass diese Jugendlichen zu wenig Betreuung und professionelle Begleitung haben, keine ausreichende soziopsychologische Unterstützung erhalten, um ihre Traumata zu bewältigen und kaum Zukunftsperspektiven haben.

Betreuer*innen, Sozialarbeiter*innen oder Jugendpsycholog*innen und -psychotherapeut*innen haben in den letzten Monaten, ja Jahren, gewarnt, dass diese Missstände verheerende Folgen für die gesellschaftliche Integration dieser Jugendlichen und damit verbundene Auswirkungen auf ihr Verhalten haben werden. Hier zeigt sich, dass strukturelle Bedingungen, die adäquat und unterstützend wären, unbedingt nötig sind. Dies gilt für alle Jugendlichen - egal ob mit oder ohne Asylhintergrund. Dass MNA so schlechte Bedingungen haben, ist skandalös und unwürdig. Mario Fehr hat dazu öffentlich immer geschwiegen oder abgewiegelt. Auch die Neuausschreibung des MNA-Auftrags im letzten Herbst liess einige wichtige Fachfragen unbeantwortet. Die versprochenen Verbesserungen lassen auf sich warten und bestehen lediglich aus Ankündigungen.

Jetzt, wo 13 von 32 Tatverdächtige eines medial fokussierten Tatbestandes, Jugendlichen mit Asylhintergrund zugeordnet werden - notabene bei hunderten Jugendlichen, die sich nichts zu Schulden kommen lassen und sich trotz mangelhafter Unterbringung und Betreuung um gesellschaftliche Integration bemühen - hechtet Fehr vor die Mikrophone und markiert den Mann der harten Hand. Als Sozialvorsteher hat Mario Fehr grossen Handlungsspielraum darüber, wie die sozioökonomischen Verhältnisse von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund aussehen. Hätte er seinen Job in den letzten Jahren gemacht, würde die Kriminalstatistik auch anders aussehen. Wir fordern von Mario Fehr und der bürgerlichen Mehrheit im Kantonsrat, dass für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund endlich die Bedingungen geschaffen werden, die eine echte gesellschaftliche Integration ermöglichen. Das sind nämlich die wirksamen Mittel, um Gewalt zu verhindern.

3010. 2024/131

Erklärung der SVP-Fraktion vom 27.03.2024: Polizeiliche Kriminalstatistik Stadt Zürich 2023

Namens der SVP-Fraktion verliest Samuel Balsiger (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Gewalt eskaliert: SVP fordert radikalen Kurswechsel

Dem Staat ist die Kontrolle entglitten: Die importierte Gewalt und Kriminalität steigen massiv an. Erschreckend ist besonders die Eskalation bei der Jugendgewalt mit Stichwaffen. Als «Schutzmassnahme» vor einer kleinen Gruppe von Intensivtätern bewaffnen sich Schweizer Jugendliche mit Messern. Deshalb steigen die Delikte mit Stichwaffen rasant an. Der Stadt- und Gemeinderat wollten in der Vergangenheit das Problem aber nicht lösen, weil der Lösungsansatz von der SVP kam. Die SVP stellt erneut ihre Forderung nach einem radikalen Kurswechsel bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Bereits am 1. Februar 2023 wies die SVP im Gemeinderat-Vorstoss 2023/49 auf die Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften «Jugenddelinquenz in der Schweiz» hin. Darin steht: «Rund 5 Prozent der Jugendlichen begehen drei Viertel aller berichteten Straftaten.» Als Gegenreaktion auf die von dieser Gruppe ausgehenden Gewalt bewaffnen sich immer mehr Jugendliche mit Stichwaffen. Zieht der

Staat die kleine Gruppe von jugendlichen Intensivtätern aus dem Verkehr, geht die Jugendkriminalität um mindestens 75 Prozent zurück. Wahrscheinlich ist sogar eine Abnahme um 90 Prozent.

Auf dem linken Auge blind

Doch die linke Mehrheit im Stadt- und Gemeinderat wollte von einer Eingliederung der Intensivtätern in die Gesellschaft nichts wissen. Die linke Mehrheit lehnte den SVP-Vorstoss 2023/49 ab. Auch lehnten SP, Grüne, Antifa-AL, GLP und der Stadtrat den SVP-Vorstoss 2023/46 ab, der die eskalierende Jugendgewalt zu einem Legislatorschwerpunkt machen wollte. Der Sprecher der Antifa-AL nannte die Forderung, der Jugendgewalt mehr Aufmerksamkeit zu schenken, doch tatsächlich «rechte Propaganda». Die Linken wollen die Realität bewusst nicht sehen, weil sie die ausländischen Täter schützen wollen.

SVP zeigt Lösung auf

Als Antwort auf die SVP-Interpellation 2023/51 schrieb der Stadtrat sogar: «Eine eigene Strategie des Stadtrates gegen die Jugendgewalt ist nicht nötig.» Nun zeigen die neusten Zahlen: Die Gewalt eskaliert. Die Zahlen sind beängstigend. Es braucht nun einen radikalen Kurswechsel, weg von der linken Verharmlosung und Kuscheljustiz. Die SVP reicht heute nochmals zwei Postulate mit diesen Forderungen ein:

- Die 5 Prozent der Jugendlichen, die für drei Viertel aller Straftaten verantwortlich sind, müssen endlich aus dem Verkehr gezogen werden.
- Der Stadtrat muss schleunigst eine Strategie gegen die eskalierende Jugendgewalt und gegen die Gewalt mit Stichwaffen entwickeln.

Wir fordern den Stadt- und Gemeinderat auf, diese Forderungen zu unterstützen oder mit Textänderungen sich konstruktiv einzubringen. In einer zusätzlichen Interpellation will die SVP vom Stadtrat unter anderem wissen: Welche Nationalitäten haben die Täter bei Gewaltdelikten?

G e s c h ä f t e

3011. 2022/243

Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung der Stadt Zürich, Ersatzwahl eines Mitglieds nach Rücktritt von Sandra Tinner (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

Es wird mit Wirkung ab 12. April 2024 stillschweigend gewählt:

Andrea Ruckstuhl (SP)

Mitteilung an den Stadtrat, die Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung und das gewählte Kommissionsmitglied sowie amtliche Publikation am 3. April 2024 gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung

3012. 2024/100

Weisung vom 13.03.2024:

Tiefbauamt, Ersatzneubau Rathausbrücke über die Limmat, neue einmalige Ausgaben

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 25. März 2024

3013. 2024/102**Weisung vom 13.03.2024:****Immobilien Stadt Zürich, Bürogebäude Herman-Greulich-Strasse 70, bauliche Anpassungen für den Schulärztlichen und den Schulpsychologischen Dienst, neue einmalige Ausgaben**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 25. März 2024

3014. 2024/94**Postulat von Sandra Gallizzi (EVP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Tamara Bosshardt (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2024:****Umsetzung des Projekts «Schaukiste» für den roten Pavillon im Oerlikerpark und bessere Nutzung des Pavillons durch die Bevölkerung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3015. 2024/104**Postulat von Matthias Renggli (SP), Rahel Habegger (SP) und Pascal Lamprecht (SP) vom 13.03.2024:****Schaffung einer zentralen Compliance-Stelle innerhalb der Verwaltung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andreas Kirstein (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3016. 2024/85**Einzelinitiative von Janosch Birrer vom 26.02.2024:****ÖV für Alle**

Der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist am 26. Februar 2024 vom Stimmberechtigten Janosch Birrer eine Einzelinitiative eingereicht worden (vergleiche Beschluss-Nr. 2923/2024).

Die Einzelinitiative bedarf zur weiteren Behandlung der vorläufigen Unterstützung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderats (§ 139 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 8 Ratsmitglieder, womit das Quorum nicht erreicht ist.

Das Geschäft ist erledigt (§ 139 Abs. 3 GPR).

Mitteilung an den Stadtrat und an Janosch Birrer, Schrennengasse 33, 8003 Zürich

3017. 2023/432

Weisung vom 13.09.2023:

Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Finanzkontrollverordnung (FKVO) gemäss Beilage (datiert vom 13. September 2023) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Felix Moser (Grüne), Vizepräsidium

Änderungsantrag

Art. 39 «Mitwirkungs- und Auskunftspflichten», neuer Abs. 5

Die RPK beantragt folgenden neuen Art. 39 Abs. 5:

⁵ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 bis 3 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, welche der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.

Zustimmung: Referat: Dr. Florian Blättler (SP); Florian Utz (SP), Präsidium; Felix Moser (Grüne), Vizepräsidium; Përparim Avdili (FDP), Martin Bürki (FDP), Markus Haselbach (Die Mitte), Tanja Maag Sturzenegger (AL), Tiba Ponnuthurai (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Finanzkontrollverordnung (FKVO) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS Nr. 175.100
Finanzkontrollverordnung (FKVO)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und Art. 122 Abs. 3 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [13. September 2023]²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Finanzkontrolle

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und die Prüftätigkeit der Finanzkontrolle.
Prüfstelle	Art. 2 ¹ Die Finanzkontrolle ist die Prüfstelle gemäss §§ 142–150 Gemeindegesetz (GG) ³ . ² Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig. ³ Sie ist der Geschäftsleitung des Gemeinderats administrativ zugeordnet.
Prüfungsinhalt a. umfassende Aufsicht	B. Finanzaufsicht Art. 3 Die umfassende Finanzaufsicht beinhaltet die Prüfung der Haushaltsführung auf: a. Ordnungsmässigkeit; b. Rechtmässigkeit; c. Wirtschaftlichkeit; d. Zweckmässigkeit; e. Wirksamkeit.
b. beschränkte Aufsicht	Art. 4 ¹ Die beschränkte Finanzaufsicht beinhaltet die Kontrolle der Verwendung der Mittel, die an Organisationen und Personen gemäss Art. 6 Abs. 2 ausgerichtet wurden. ² Sie wird auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements durchgeführt.
c. Ausschluss	Art. 5 Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben.
Aufsichtsbereiche	Art. 6 ¹ Der umfassenden Finanzaufsicht unterliegen: a. städtische Organe und Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG ⁴ unterstehen; b. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit keine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde. ² Der beschränkten Finanzaufsicht unterliegen: a. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit eine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde; b. Organisationen und Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt; c. Organisationen und Personen, die städtische Leistungen erhalten.
Prüfgrundsätze	Art. 7 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus nach den: a. Vorgaben des übergeordneten Rechts; b. Bestimmungen dieser Verordnung; c. allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.
Geschäftsverkehr	Art. 8 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2602 vom 13. September 2023

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	<p>C. Haushaltsführung der Finanzkontrolle</p>
Grundsätze	<p>Art. 9 ¹ Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den städtischen Bestimmungen.</p> <p>² Die Finanzkontrolle erstellt nach den formellen Vorgaben des Stadtrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Budget; b. den Finanz- und Aufgabenplan; c. die Jahresrechnung. <p>³ Der Stadtrat leitet die Anträge an den Gemeinderat weiter.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 10 ¹ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle.</p> <p>² Die Finanzkontrolle erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
Qualitätsmanagement	<p>Art. 11 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.</p> <p>² Sie stellt die Unterlagen bei Bedarf der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Verfügung.</p>
	<p>II. Organisation</p>
	<p>A. Leitung</p>
Leitung	<p>Art. 12 ¹ Als Direktorin oder Direktor wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>³ Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Lohn	<p>Art. 13 Der Lohn der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach dem Personalrecht⁵.</p>
Finanzbefugnisse	<p>Art. 14 ¹ Die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors entsprechen sinngemäss denjenigen einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs.</p> <p>² Darüber hinaus richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung⁶.</p>
Übertragung von Befugnissen	<p>Art. 15 Die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann Befugnisse der Direktorin oder des Direktors massvoll und stufengerecht in Ausführungsbestimmungen an Angestellte der Finanzkontrolle übertragen.</p>
	<p>B. Personal</p>
Anstellungsinanz	<p>Art. 16 ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinanz für die bei der Finanzkontrolle beschäftigten Angestellten.</p> <p>² Sie oder er ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ernennung der Stellvertretung; b. sämtliche Personalgeschäfte, soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.
Anstellungsverhältnisse	<p>Art. 17 ¹ Bei Anstellungsverhältnissen gilt das Personalrecht⁷.</p> <p>² Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen erlassen, soweit dies die Stellung der Finanzkontrolle erfordert.</p>
	<p>III. Aufgaben und Rechte</p>
Allgemeine Aufgaben	<p>Art. 18 ¹ Die Finanzkontrolle ist im Rahmen der umfassenden Finanzaufsicht insbesondere zuständig für die Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Budgets; b. der Jahresrechnung;

⁵ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁶ AS 101.100

⁷ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

	<ul style="list-style-type: none"> c. der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche; d. des Geldverkehrs; e. der Ordnungsmässigkeit von Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bei Globalbudgets; f. der Leistung und Wirksamkeit; g. von IT-Systemen; h. von Kreditabrechnungen. <p>² Sie prüft zudem, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Stadtrat geeignete Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten getroffen hat; b. die Organisationseinheiten über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem für Finanzprozesse verfügen; c. durch die Organisationseinheiten eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde; d. eine angemessene interne Kreditüberwachung besteht. <p>³ Sie nimmt Prüfungen als Revisionsstelle vor, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Besondere Aufgaben	Art. 19 Folgende Stellen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Ober- oder Dienstaufsicht besondere Prüfaufträge beantragen oder sie als beratendes Organ zu Fragen der Finanzaufsicht beiziehen:
a. Prüfaufträge	<ul style="list-style-type: none"> a. Parlamentarische Untersuchungskommissionen; b. die Geschäftsprüfungskommission; c. die Rechnungsprüfungskommission; d. der Stadtrat; e. die Departementsvorstehenden; f. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber; g. die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent.
b. Ablehnung	<p>Art. 20 ¹ Die Finanzkontrolle kann Anträge ablehnen, sofern diese die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gefährden; ausgenommen sind Anträge von Untersuchungskommissionen.</p> <p>² Die beantragende Stelle kann gegen die Ablehnung innert zehn Tagen bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats Einspruch erheben.</p> <p>³ Der Entscheid der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist endgültig.</p>
c. Meldung von Missständen	<p>Art. 21 ¹ Die Finanzkontrolle kann Meldungen entgegennehmen, die mutmassliche Missstände in der Stadtverwaltung betreffen.</p> <p>² Sie klärt den Sachverhalt und kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Prüftätigkeit aufnehmen.</p> <p>³ Meldungen werden vertraulich behandelt.</p>
Rechte	Art. 22 Die Finanzkontrolle wird angehört bei:
a. Anhörungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> a. der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung; b. der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens.
b. Beizug von Sachverständigen	<p>Art. 23 Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. besondere Fachkenntnisse erfordert; oder b. mit eigenem Personal keine zeitnahe Erledigung gewährleistet.
	IV. Berichterstattung und Beanstandungen
	A. Prüfberichte
Erstellung	<p>Art. 24 ¹ Die Finanzkontrolle verfasst nach Abschluss jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, sofern eine geprüfte Stelle unter ihrer Aufsicht steht.</p> <p>² Die geprüfte Stelle, weitere involvierte Stellen sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfügen über das Recht:</p>

- a. vorgängig zum Schlussbericht schriftlich Stellung zu nehmen;
 b. sich vor dem Versand des Schlussberichts in einer Schlussbesprechung zu äussern.
³ Die Stellungnahmen werden im Bericht sinngemäss festgehalten.
- Adressatenkreis
 a. allgemein Art. 25 ¹ Prüfberichte erhalten:
 a. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident;
 b. die geprüfte Stelle;
 c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.
² Der Stadtrat kann weitere Stellen bezeichnen, die den Bericht erhalten.
- b. Berichte zu Budget und Jahresrechnung Art. 26 ¹ Prüfberichte des Budgets werden der Rechnungsprüfungskommission und dem Stadtrat zugestellt.
² Für die Prüfberichte zur Jahresrechnung gilt § 147 GG⁸.
- c. Berichte zu besonderen Aufträgen Art. 27 Aufgrund von besonderen Aufträgen gemäss Art. 19 verfasste Berichte erhalten:
 a. die auftraggebende Stelle;
 b. die geprüfte Stelle;
 c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.
- B. Beanstandungen**
- Vorgehen
 a. im Allgemeinen Art. 28 ¹ Die Finanzkontrolle informiert die betroffene Stelle und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie Mängel feststellt.
² Sie kann in ihren Berichten:
 a. Massnahmen mit Handlungsbedarf festhalten;
 b. Empfehlungen abgeben.
³ Sie hält im Bericht die Stellungnahme der betroffenen Stelle und der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements fest, wenn eine Beanstandung unterschiedlich gewürdigt wird.
- b. bei wesentlichen Mängeln Art. 29 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich den Stadtrat und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie wesentliche Mängel feststellt.
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt zu den Feststellungen innert sechzig Tagen schriftlich Stellung.
³ Die Stellungnahme umfasst Informationen über:
 a. die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen;
 b. die Verantwortlichkeit für die Umsetzung;
 c. den Erledigungszeitpunkt.
⁴ Die Finanzkontrolle informiert die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission, wenn:
 a. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; oder
 b. der festgestellte Mangel nicht behoben wird.
- c. bei strafbaren Handlungen Art. 30 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements und die zuständige Dienstchefin oder den zuständigen Dienstchef, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen.
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt innert zehn Arbeitstagen schriftlich Stellung und ergreift umgehend die notwendigen Massnahmen.
³ Die Finanzkontrolle informiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise, wenn:
 a. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt;

⁸ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	<ul style="list-style-type: none"> b. keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden; c. mutmasslich gravierende strafbare Handlungen vorliegen.
Nachkontrolle Massnahmen	<p>Art. 31 ¹Die Finanzkontrolle führt eine Nachkontrolle durch, wenn sie in ihrem Bericht Massnahmen mit Handlungsbedarf gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a festgehalten hat.</p> <p>² Sie informiert die Geschäftsprüfungskommission, die Rechnungsprüfungskommission und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements einmal pro Jahr über das Ergebnis.</p>
Umsetzung Empfehlungen	<p>Art. 32 ¹Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist für die Umsetzung der Empfehlungen gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. b zuständig.</p> <p>² Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements orientiert die Finanzkontrolle in geeigneter Form über die Umsetzung der Empfehlungen.</p>
	C. Quartalsberichte
Quartalsberichte a. Adressaten	<p>Art. 33 Die Finanzkontrolle orientiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission quartalsweise über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Prüftätigkeit; b. die während des Quartals zu den geprüften Stellen festgehaltenen Massnahmen.
b. Einsichts- und Auskunftsrecht	<p>Art. 34 ¹Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können Einsicht in alle Prüfberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende Auskünfte verlangen.</p> <p>² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements und die Finanzkontrolle erhalten in Kopie den Schriftverkehr, der mit dem Einsichts- und Auskunftsrecht zusammenhängt (samt Auskünften der Departemente).</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sprechen sich für weitere Kontrollhandlungen ab.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Uneinigkeit der beiden Kommissionen.</p>
c. weitere Rechte	<p>Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können einzeln oder gemeinsam zur Abklärung der in den Quartals- und Prüfberichten enthaltenen Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Finanzkontrolle weiterführende Abklärungsaufträge beantragen; b. bei der Finanzkontrolle beantragen, Sachverständige beizuziehen; c. Sachverständige beauftragen.
d. Informations- pflichten	<p>Art. 36 ¹Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission unterrichten die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte.</p> <p>² Sie orientieren die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die erteilten Prüfaufträge an externe Sachverständige.</p>
	D. Weitere Berichte
Revisionsberichte	<p>Art. 37 Die Finanzkontrolle stellt Berichte aus Mandaten als Revisionsstelle den Auftraggeberinnen und Auftraggebern direkt zu.</p>
Geschäftsberichte	<p>Art. 38 ¹Die Finanzkontrolle erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.</p> <p>² Sie kann auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen sowie Änderungen oder Verbesserungen anregen.</p>
	V. Weitere Bestimmungen
	A. Pflichten der Beaufsichtigten
Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	<p>Art. 39 ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.</p>

	<p>² Die Beaufsichtigten legen auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle kann Unterlagen und Auskünfte beim Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Stellen einfordern.</p> <p>⁴ Für die direkte Einforderung bei Stellen der städtischen Verwaltung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.</p> <p>⁵ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 bis 3 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, welche der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.</p>
Meldepflichten bei Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten	<p>Art. 40 ¹ Die Beaufsichtigten melden der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg unverzüglich:</p> <p>a. Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung;</p> <p>b. wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten.</p> <p>² Wird eine Befangenheit der vorgesetzten Stelle vermutet, erfolgt die Meldung an die nächsthöhere, unbefangene Stelle.</p>
Dokumentationspflicht	<p>Art. 41 ¹ Der Stadtrat stellt der Finanzkontrolle Stadtratsbeschlüsse zu, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.</p> <p>² Die Departementsvorstehenden und die Dienstchefinnen oder Dienstchefs gewährleisten die Verfügbarkeit ihrer Entscheide und Verfügungen.</p>
	<p>B. Laufende Verfahren</p>
Beschränkte Verfügungs- und Geschäftsbefugnis	<p>Art. 42 ¹ Betroffene Stellen der Stadtverwaltung können während laufenden Prüftätigkeiten zu Beanstandungen gemäss Art. 29 und 30 nur dann Verpflichtungskredite eingehen oder Zahlungen leisten, wenn die Ausgabe vorgängig durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements genehmigt wurde.</p> <p>² Die Beschränkung gilt, bis die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die geeigneten Massnahmen getroffen hat.</p>
	<p>C. Zugriffsrechte und Datenanalysen</p>
Informationen	<p>Art. 43 Die Finanzkontrolle kann auf Informationen und Informationsbestände der beaufsichtigten Stellen zugreifen, soweit diese für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.</p>
Personendaten	<p>Art. 44 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über Zugriffsrechte auf:</p> <p>a. Personendaten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung geeignet sind;</p> <p>b. besondere Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>² Eine Aufbewahrung oder Speicherung der zur Kenntnis gebrachten Personendaten ist bis zum Abschluss der Prüftätigkeit zulässig.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle dokumentiert die Zugriffe auf Informationen und Informationsbestände und die damit verfolgten Zwecke.</p>
Datenanalysen a. Anforderungen	<p>Art. 45 ¹ Die Finanzkontrolle kann Informationen und Informationsbestände analysieren zur:</p> <p>a. Feststellung von Unregelmässigkeiten;</p> <p>b. Abklärung risikoreicher Sachverhalte.</p> <p>² Sie kann für Datenanalysen technische Hilfsmittel verwenden.</p>
b. Dokumentationspflicht	<p>Art. 46 ¹ Die Finanzkontrolle dokumentiert bei Datenanalysen unter Einbezug von Personendaten:</p> <p>a. den Zweck und die Art der Analyse;</p> <p>b. die verwendeten Hilfsmittel;</p> <p>c. die Informationen oder die Informationsbestände;</p> <p>d. das Ergebnis.</p> <p>² Eine Aufbewahrung oder Speicherung sämtlicher verwendeten Informationen und Informationsbestände ist nur zulässig;</p>

- a. bis zum Abschluss der Analyse; oder
- b. bis keine weiteren Massnahmen mehr erforderlich sind.

D. Bekanntgabe interner Dokumente

Ausschluss Art. 47 Die von der Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung erstellten internen Dokumente wie Sitzungsprotokolle, Entwürfe und Arbeitspapiere, Aktennotizen, E-Mails und Telefonnotizen bleiben auch nach Erstellung der Berichte oder Abschluss der Prüfung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 48 Die Finanzkontrollverordnung vom 18. Dezember 1985⁹ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen Art. 49 Für pendente Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt bis zu deren Abschluss das bisherige Recht.

Inkrafttreten Art. 50 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

3018. 2023/406

Weisung vom 30.08.2023:

Stadtkanzlei, Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren gemäss Beilage (datiert vom 30. August 2023) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Urs Riklin (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsanträge 1–2

Art. 5 «b. Ausländerinnen und Ausländer»

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. ~~750.–~~500.– pro Person.

Die Minderheit 1 der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. ~~750.–~~200.– pro Person.

Die Minderheit 2 der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

⁹ AS 611.100

Mehrheit: Referat: Urs Riklin (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Vizepräsidium; Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Liv Mahrer (SP)
 Minderheit 1: Referat: Sophie Blaser (AL)
 Minderheit 2: Referat: Stefan Urech (SVP); Roger Föhn (EVP), Isabel Garcia (FDP) i. V. von Yasmine Bourgeois (FDP), Präsidium; Sabine Koch (FDP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	(Fr. 750.–)	54 Stimmen
Antrag Mehrheit	(Fr. 500.–)	52 Stimmen
Antrag Minderheit 1	(Fr. 200.–)	<u>8 Stimmen</u>
Total		114 Stimmen
= absolutes Mehr		58 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 61 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 3
 Art. 7 «d. Gebührenverzicht»

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 7:

Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn für die gebührenpflichtige Person aufgrund bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse einen Anspruch auf Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung hat oder für diese Person ein Härtefall vorliegt.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Urs Riklin (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Liv Mahrer (SP)
 Minderheit: Referat: Stefan Urech (SVP); Roger Föhn (EVP), Isabel Garcia (FDP) i. V. von Yasmine Bourgeois (FDP), Präsidium; Sabine Koch (FDP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Michael Schmid (FDP) stellt den Ordnungsantrag, den Änderungsantrag 4 aufgrund der Verletzung der Einheit der Materie nicht zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

Der Antrag von Michael Schmid (FDP) wird mit 42 gegen 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt. Der Änderungsantrag 4 wird zur Beratung und Abstimmung zugelassen.

Änderungsantrag 4, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende neue Dispositivziffer (Der bisherige Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Ziffer B. 3. des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 2007 zur Weisung GR Nr. 2006/541 (Beschlussnummer 1949) wird aufgehoben.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Urs Riklin (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Minderheit:	Referat: Stefan Urech (SVP); Roger Föhn (EVP), Isabel Garcia (FDP) i. V. von Yasmine Bourgeois (FDP), Präsidium; Sabine Koch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS Nr. 141.120

Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 20 Abs. 2 Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021¹ sowie Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2023³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren der ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Stadt.
Grundsätzliches	Art. 2 ¹ Gebühren werden erhoben für: <ol style="list-style-type: none"> a. den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht; b. den Kantonalen Deutstest im Einbürgerungsverfahren.

¹ LS 141.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 2383 vom 30. August 2023.

² Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Bewerbende unter
25 Jahre

Art. 3 Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühren.

B. Gebühren

Einbürgerungsentscheid:
a. Schweizerinnen
und Schweizer

Art. 4 Schweizerinnen und Schweizer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 200.– pro Person.

b. Ausländerinnen
und Ausländer

Art. 5 Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 500.– pro Person.

c. Rückzug oder
spätere Abweisung

Art. 6 ¹ Zieht die gesuchstellende Person das Gesuch vor dem Entscheid zurück oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, wird keine Gebühr erhoben.

² Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung durch Bund oder Kanton oder eines späteren Rückzugs geschuldet.

d. Gebührenverzicht

Art. 7 Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die gebührenpflichtige Person aufgrund bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse einen Anspruch auf Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung hat oder für diese Person ein Härtefall vorliegt.

Deutschtest
a. Gebühr

Art. 8 Für den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren:

- a. Fr. 250.– für den vollständigen Test;
- b. Fr. 150.– für den schriftlichen oder mündlichen Teil des Tests.

b. Rechnungs-
stellung

Art. 9 Die Anbieterinnen oder Anbieter des Kantonalen Deutschtests stellen die Gebühren wie folgt in Rechnung:

- a. direkt den Bewerbenden, wenn sie bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben;
- b. der Stadt, wenn die Bewerbenden bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

C. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 10 Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2005⁴ wird aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 11 Für in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer richten sich die Gebührenansätze nach dem bisherigen Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

- a. das Gesuch bereits eingereicht wurde; und
- b. der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist.

Inkrafttreten

Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

⁴ AS 141.120

3019. 2023/239**Weisung vom 24.05.2023:****Dringliches Postulat der SP- und Grüne-Fraktionen sowie der Parlamentsgruppe EVP betreffend grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen, Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht gemäss Beilage zum Dringlichen Postulat betreffend grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen (GR Nr. 2021/404) vom 9. Mai 2023 wird Kenntnis genommen.
2. Das Dringliche Postulat, GR Nr. 2021/404, von den Fraktionen SP, Grüne und der Parlamentsgruppe EVP vom 6. Oktober 2021 betreffend grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen, wird als erledigt abgeschlossen.
3. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat unter Einbezug aller Interessenvertretungen eine Vorlage zur Ausgliederung des Stadtspitals Zürich in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ausarbeitet.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Marion Schmid (SP), Präsidium

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. ~~Vom~~Der Bericht gemäss Beilage zum Dringlichen Postulat betreffend grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen (GR Nr. 2021/404) vom 9. Mai 2023 wird ablehnend zur Kenntnis genommen.

Mehrheit: Referat: Deborah Wettstein (FDP); David Ondraschek (Die Mitte), Vizepräsidium; Florine Angele (GLP), Walter Anken (SVP), Thomas Hofstetter (FDP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP)

Minderheit: Referat: Julia Hofstetter (Grüne); Marion Schmid (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Nadina Diday (SP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 53 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Streichung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Referat: David Ondraschek (Die Mitte), Vizepräsidium; Florine Angele (GLP), Walter Anken (SVP), Thomas Hofstetter (FDP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)

Minderheit: Referat: Julia Hofstetter (Grüne); Marion Schmid (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Nadina Diday (SP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 53 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Aufgrund der Zustimmung zum Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1 wird über die bereinigte Dispositivziffer 1 abgestimmt.

Der Rat stimmt der bereinigten Dispositivziffer 1 mit 62 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Referat: Marion Schmid (SP), Präsidium; David Ondraschek (Die Mitte), Vizepräsidium; Florine Angele (GLP), Walter Anken (SVP), Moritz Bögli (AL), Nadina Diday (SP), Julia Hofstetter (Grüne), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Aufgrund der Zustimmung zum Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3 (Streichung) entfällt die Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3.

Damit ist beschlossen:

1. Der Bericht gemäss Beilage zum Dringlichen Postulat betreffend grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtpital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen (GR Nr. 2021/404) vom 9. Mai 2023 wird ablehnend zur Kenntnis genommen.

2. Das Dringliche Postulat, GR Nr. 2021/404, von den Fraktionen SP, Grüne und der Parlamentsgruppe EVP vom 6. Oktober 2021 betreffend grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. April 2024

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3020. 2024/132

Postulat von Dr. Roland Hohmann (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und Beat Oberholzer (GLP) vom 27.03.2024: Nutzung der Autobahnabschnitte auf städtischem Gebiet für die Produktion von Solarstrom

Von Dr. Roland Hohmann (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und Beat Oberholzer (GLP) ist am 27. März 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Autobahnabschnitte auf städtischem Gebiet für die Produktion von Solarstrom genutzt werden können. Mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) soll abgeklärt werden, welche bestehenden Schallschutzwände sich für das Anbringen von Solarpanels eignen und welche Strassenabschnitte grossflächig mit Solarpanels überdacht werden können. Es sollen auch gemeinsame Projekte mit Nachbargemeinden geprüft werden.

Begründung:

Am 29. Januar 2024 hat sich die Gemeinde Surses gegen das vom EWZ geplante Solarkraftwerk im Val Nandro ausgesprochen. Am 22. März 2024 meldete das EWZ, dass es die Planung der hochalpinen Solaranlage Tambo in Splügen einstellt. Damit sind zwei wichtige Projekte für den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion am Widerstand der Standortgemeinden oder wegen Vorbehalten aus dem Tourismus gescheitert. Der «Solarexpress», mit dem der Bund den Bau von alpinen Solaranlagen erleichtern und beschleunigen möchte, ist ins Stocken geraten.

Eine kürzlich erschienene Studie der WSL zur Akzeptanz von Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energien zeigt, dass ein Grossteil der Schweizer Bevölkerung zwar hinter der Energiewende steht, aber Anlagen in naturnahen Landschaften und Landschaften mit traditioneller Landnutzung kritisch beurteilt. Demgegenüber werden Solaranlagen an nutzungsgeprägten Standorten, wo keine nachteiligen Eingriffe in Natur und Landschaft nötig sind, wohlwollend beurteilt. Bei Solaranlagen auf Schallschutzwänden entlang von Autobahnen ist die Akzeptanz gross.

Der Bund ermöglicht seit geraumer Zeit die Nutzung von Autobahnböden und Schallschutzwänden für die Solarstromproduktion. Zudem prüft er fallweise, ob Autobahnabschnitte mit Solarpanels überdacht werden können, wie beispielsweise die A9 in Fully oder die A4 im Knonauer Amt.

Nicht überdachte Autobahnabschnitte in der Stadt Zürich sind die A3 (Wollishofen, Brunau, Sihlhochstrasse) und die A1 (Altstetten) mit einer (sehr) grob geschätzten Fläche von 10 Hektaren. Der Stadtrat soll mit dem ASTRA klären, wie diese Autobahnabschnitte für die Solarstromproduktion (Überdachung, Schallschutzwände) genutzt werden können. Zudem soll er die technische und wirtschaftliche Machbarkeit prüfen. Die Überdachung würde sich auch positiv auf den Lärmschutz auswirken. Der Stadtrat soll auch mit den Nachbargemeinden prüfen, ob gemeinsame Projekte über die Stadtgrenze hinweg möglich sind (z.B. Nordring).

Nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima 2011 hat die Schweiz den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. 2017 ratifizierte sie das Übereinkommen von Paris, das zum Ziel hat, die globale Erwärmung deutlich unter 2°C und wenn möglich bei 1.5°C zu begrenzen. 2019 entschied der Bundesrat, die Treibhausgasemissionen hierzulande bis 2050 auf netto-null zu senken. 2022 hat die Stadtzürcher Bevölkerung dem Klimaschutzziel Netto-Null bis 2040 mit 75% Ja-Stimmen zugestimmt. Um all diese Ziele zu erreichen, muss auf die Nutzung von fossilen Energieträgern verzichtet, der Energieverbrauch gesenkt, die Energieeffizienz erhöht und die erneuerbare Energieproduktion ausgebaut werden.

Mitteilung an den Stadtrat

3021. 2024/133

Postulat von Flurin Capaul (FDP), Pascal Lamprecht (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 27.03.2024:

Unentgeltliche oder kostengünstige Abgabe der nicht mehr benötigten Abfallsammelfahrzeuge und kommunalen Nutzfahrzeuge an Prishtina (Kosovo)

Von Flurin Capaul (FDP), Pascal Lamprecht (SP) und 3 Mitunterzeichnenden ist am 27. März 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie nicht mehr benötigte Abfallsammelfahrzeuge oder andere kommunale Nutzfahrzeuge unentgeltlich oder kostengünstig an die Stadt Prishtina (Kosovo) abgegeben werden können.

Begründung:

Die Stadt Zürich erneuert ihre Abfallfahrzeugflotte und stellt auf emissionsfreie Antriebe um. Wie alte Tramkompositionen, die teilweise nach Winnyzja (Ukraine) abgegeben werden, sollen nicht mehr benötigte Abfallfahrzeuge an die Stadtverwaltung von Prishtina abgegeben werden.

Prishtina ist eine aufstrebende Stadt im Kosovo, die eine starke Verbindung zur Stadt Zürich hat. Die kosovarische Diaspora hat ihren festen Platz in der Stadt Zürich, so gehört schätzungsweise jeder 30. Bewohner der Stadt dieser an.

Bei einer Stadt in Aufbruchstimmung muss die jeweilige Infrastruktur mithalten können. So auch in Prishtina, wo die Stadtverwaltung mehrfach explizit erwähnt hat, dass der Aufbau und Ausbau ihrer Kehrriktabfuhr ein wichtiger Pfeiler der Entwicklung ihrer Infrastruktur sei.

Die Stadt Zürich kann hier einen einfachen, zielgerichteten und kostengünstigen Beitrag an die Stärkung der Infrastruktur sowie des Gemeinwesens des Kosovo leisten sowie eine konkrete Partnerschaft aufbauen und pflegen.

Mitteilung an den Stadtrat

3022. 2024/134

**Postulat von Flurin Capaul (FDP) und Pascal Lamprecht (SP) vom 27.03.2024:
Hochhaus im Gestaltungsplan Thurgauerstrasse, öffentlich zugänglicher Bereich auf dem Dachgeschoss**

Von Flurin Capaul (FDP) und Pascal Lamprecht (SP) ist am 27. März 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Hochhaus im Gestaltungsplan Thurgauerstrasse, Teilgebiet A einen öffentlichen zugänglichen Bereich auf dem Dachgeschoss ausweisen kann.

Begründung:

Das Teilgebiet A unterliegt einem Gestaltungsplan. Die geplanten Hochhausrichtlinien sehen vor, dass bei Hochhäusern über 60m Höhe, öffentlich zugängliche Bereiche auf dem Dach und/oder eine publikumsorientierte Nutzung in einem der obersten Geschosse aufweisen. Die Stadt soll exemplarisch die antizipierten Hochhausrichtlinien erfüllen, ein öffentlich zugänglicher Bereich ist für das Quartier höchst wertvoll.

Mitteilung an den Stadtrat

3023. 2024/135**Postulat von Florine Angele (GLP), Deborah Wettstein (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 27.03.2024:****Verein Inselhof, Unterstützung bei der Schaffung eines psychosozialen Tageszentrums für Mütter mit postpartaler Depression**

Von Florine Angele (GLP), Deborah Wettstein (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 27. März 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er den Verein Inselhof (Triemli-Areal) bei der Schaffung eines psychosozialen Tageszentrums für Mütter mit postpartaler Depression und ihren Säuglingen unterstützen kann.

Begründung:

Etwa 10-15% aller Frauen leiden nach der Geburt an einer postpartalen Depression (PPD). Ohne die richtige Behandlung kann eine PPD zu einer gestörten Mutter-Kind-Bindung sowie zu einer Chronifizierung der Erkrankung führen. Das kann die Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Mutter und eine langfristige Destabilisierung des ganzen Familiensystems mit unnötigen und sehr teuren Kinderschutzmassnahmen zur Folge haben.

Die Angebote in der Stadt Zürich beschränken sich v.a. auf Informations- und Beratungsangebote. In schweren Fällen werden Mütter mit einer PPD im stationären psychiatrischen Setting behandelt, wodurch sie von ihren Säuglingen getrennt werden und die notwendige Förderung der Mutter-Kind-Interaktion nicht sichergestellt werden kann. Die ambulanten Psychotherapiemöglichkeiten sind mit langen Wartezeiten verbunden und reichen meistens für eine Stabilisierung nicht aus. Die bestehenden Behandlungsoptionen sind somit nicht genügend. Wirksam wäre ein niederschwelliges Unterstützungsangebot in der frühen Mutter-Kind-Phase. Ein psychosoziales Mutter-Kind (MuKi)-Tageszentrum könnten diese Versorgungslücke schliessen.

Das Stadtspital und der Verein Inselhof teilen eine gemeinsame Geschichte und arbeiten bis heute sehr eng zusammen. Der Inselhof auf dem Triemli-Areal bietet als Kompetenzzentrum für Kinder, Mütter und belastete Familien bereits ein umfassendes Angebot, um Familien therapeutisch und sozialpädagogisch zu begleiten. Diese erfolgen jedoch immer im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen (z.B. Überweisung durch die KESB). Durch ein MuKi-Tageszentrum könnten auch diejenigen Familien rasch und umfassend unterstützt werden, die sich einmalig in einer durch eine PPD induzierten Krise befinden und diese Unterstützung aktiv aufsuchen.

Der Aufbau und Betrieb eines MuKi-Tageszentrums sind mit hohen Kosten verbunden. Zusätzlich erschwert die fragmentierte Finanzierung in der Schweiz die gleichzeitige Behandlung der Mutter und ihres Säuglings. Aus diesem Grund braucht der Verein Inselhof v.a. initial finanzielle Unterstützung. Mittel- und langfristig gilt es die Finanzierung des laufenden Betriebs mit Beiträgen der Krankenversicherungen und durch Leistungsvereinbarungen zu sichern.

Mitteilung an den Stadtrat

3024. 2024/136**Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 27.03.2024:
Strategie gegen die eskalierende Jugendgewalt und gegen die Gewalt mit
Stichwaffen**

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 27. März 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er rasch eine Strategie gegen die eskalierende Jugendgewalt und gegen die Gewalt mit Stichwaffen entwickeln kann.

Begründung:

Die Kriminalität gerät ausser Kontrolle. Letztes Jahr sind in der Stadt Zürich 10,3 Prozent mehr Straftaten begangen worden. Messerangriffe haben auf Kantonsebene sogar um 33 Prozent zugenommen. Lag dabei der Anteil der ausländischen Täter 2022 noch bei 56 Prozent, ist er 2023 auf unfassbare 68 Prozent gestiegen.

Da die Jugendgewalt eskaliert, findet als «Schutzmassnahme» unter Schweizer Jugendlichen ein Wett-rüsten mit Messer statt. Gemäss einer Umfrage der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) läuft heute bereits jeder Fünfte zwischen 12 und 18 läuft mit einem Messer herum.

Mitteilung an den Stadtrat

3025. 2024/137

**Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 27.03.2024:
Jugendliche Intensivtäter, Eingliederung in die Gesellschaft mit der vollen Härte
des Rechtsstaats**

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 27. März 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die 5 Prozent der jugendlichen Intensivtätern, die für 75 Prozent aller berichteten Straftaten verantwortlich sind, endlich mit voller Härte des Rechtsstaates wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können.

Begründung:

Die Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften «Jugenddelinquenz in der Schweiz» zeigt auf: «Rund 5 Prozent der Jugendlichen begehen drei Viertel aller berichteten Straftaten.»

Als Gegenreaktion auf die von dieser Gruppe ausgehenden Gewalt bewaffnen sich immer mehr Jugendliche mit Stichwaffen. «Mit dem Messer in den Ausgang», schreibt zum Beispiel die NZZ am 06. September 2022. Deshalb eskaliert die Jugendgewalt. Der Staat muss die 5 Prozent der Jugendlichen, die drei Viertel aller berichteten Straftaten verantwortlich sind, aus dem Verkehr ziehen.

Mitteilung an den Stadtrat

3026. 2024/138

**Interpellation von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 27.03.2024:
Zunahme der Gewaltdelikte, Angaben zu den Nationalitäten, zum Anteil der
Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit, zu den Eingebürgerten, den
Delikten mit Stichwaffen und den straffälligen Asylbewerbenden**

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 27. März 2024 folgende Interpellation eingereicht worden:

Die Kriminalität gerät ausser Kontrolle. Letztes Jahr sind in der Stadt Zürich 10,3 Prozent mehr Straftaten begangen worden. Messerangriffe haben auf Kantonsebene sogar um 33 Prozent zugenommen. Lag dabei der Anteil der ausländischen Täter 2022 noch bei 56 Prozent, ist er 2023 auf unfassbare 68 Prozent gestiegen.

Da die Jugendgewalt eskaliert, findet als «Schutzmassnahme» unter Schweizer Jugendlichen ein Wett-rüsten mit Messer statt. Gemäss einer Umfrage der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) läuft heute bereits jeder Fünfte zwischen 12 und 18 läuft mit einem Messer herum.

Frank Urbaniok gilt als führender Experte der Forensischen Psychiatrie. Er plädiert schon länger dafür, den Nationalitäten von Straftätern mehr Beachtung zu schenken. Er sagt:

«Die Kriminalitätsquoten von Personen aus bestimmten Herkunftsländern sind um 500, 1000, 1500, 2000 Prozent und mehr erhöht. Das heisst, es gibt Gruppen in unserem Land, die fünf-, zehn-, 15-, 20-mal mehr Opfer verursachen. Das muss doch klar ausgewiesen werden, damit man Massnahmen diskutieren kann.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Nationalitäten haben die Täter bei Gewaltdelikten, die in der Stadt Zürich begangen wurden? Wir bitten um eine Aufstellung der letzten 5 Jahren nach Jahren und Nationalitäten gegliedert.
2. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei Gewaltdelikten, die in der Stadt Zürich im Jahr 2023 begangen wurden?

3. Wie viele Eingebürgerte befinden sich unter den Tätern bei Gewaltdelikten? Wir bitten um eine Aufstellung gegliedert nach Nationalitäten mit den Daten der letzten 15 Jahren.
4. Wie viele Delikten mit Stichwaffen sind 2023 in der Stadt Zürich begangen worden und welche Nationalitäten haben die Täter?
5. Wie viele Asylbewerber und anerkannte Asylanten sind in der Stadt Zürich seit 2015 straffällig geworden? Wir bitten um eine Aufstellung gegliedert nach Jahren und Nationalitäten.

Mitteilung an den Stadtrat

Die sechs Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3027. 2024/139

Schriftliche Anfrage von Martin Busekros (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne) vom 27.03.2024:

Pyrolyse-Anlage in Zürich, Bestrebungen für den Bau einer Anlage, Anteil vergärter Stoffe der Biogas Zürich AG, die sich für die Pyrolyse eignen, Verfügbarkeit von geeigneten Rohstoffen, mögliche Kosten und Beurteilung des Nutzens hinsichtlich der Reduktion von Treibhausgasen

Von Martin Busekros (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne) ist am 27. März 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die IWB in Basel und auch die Energie 360° AG in Frauenfeld betreiben bereits solche Anlagen, die aus nachwachsenden Rohstoffen Strom, Wärme und Pflanzenkohle produzieren. Der Pyrolyseprozess ist einer vollständigen Verbrennung der Rohstoffe und auch der Produktion von Biogas vorzuziehen, da dieser nicht nur klimaneutral, sondern auch klimapositiv sein kann. Wird nämlich die Pflanzenkohle mit Nährstoffen geladen, kann sie Böden beigemischt werden, wo das in der Pflanzenkohle gebundene CO₂ gespeichert bleibt. Nebenbei verbessert die durch die Nährstoffe aktivierte Pflanzenkohle auch die Bodenqualität, ein Effekt, der durch die Terra Preta aus dem Amazonas bekannt ist.

Wo die Pflanzenkohle der Kraftwerke in Basel und Frauenfeld zu hohen Preisen verkauft wird, kann die Stadt Zürich das Produkt direkt selbst verwenden. So ist ECB-Pflanzenkohle ein zentraler Bestandteil des Baumsubstrats 2.0 von Grün Stadt Zürich.

Die Stadt Zürich verfügt auch über die nachwachsenden Rohstoffe zur Produktion der Pflanzenkohle. Ein Grossteil der Grünabfälle wird heute von der Biogas Zürich AG zu Biogas verarbeitet. Eine Pyrolyse-Anlage könnte eine gute Ergänzung zu dem Fermenter der Biogas Zürich AG sein, da sich nicht jede Biomasse zur Produktion von Biogas eignet und umgekehrt auch für die Pyrolyse hohe Anforderungen an das Ursprungsmaterial bestehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Laufen bei der Stadt Zürich oder bei stadteigenen Unternehmen derzeit Bestrebungen eine Pyrolyse-Anlage zu bauen?
2. Der Fermenter der Biogas Zürich AG läuft derzeit an der Grenze seiner Kapazität. Wie gross ist der Anteil der zu Biogas vergärten Stoffe, welche auch für die Pyrolyse eingesetzt werden könnten?
3. Wie gross wird der stadtinterne Bedarf an Pflanzenkohle in den kommenden Jahren sein? Bitte nach Verwendungszweck (z.B. Substrate, Asphalt, Beton, Wärmedämmung) aufzeigen.
4. Wie gross ist die innerstädtische Verfügbarkeit von zur Pyrolyse geeigneten biogenen Rohstoffen?
5. Wie hoch beliefen sich die Kosten für eine Pyrolyse-Anlage, die den städtischen Bedarf an Pflanzenkohle deckt? Wie gross wären der Platzbedarf und die möglichen Negativemissionen?
6. Wie hoch beliefen sich die Kosten für eine Pyrolyse-Anlage, welche alle geeigneten biogenen Rohstoffe der Stadt verarbeitet? Wie gross wären der Platzbedarf und die möglichen Negativemissionen?
7. Der Strom- und Wärmebedarf in der Stadt Zürich variieren je nach Tages- und Jahreszeit. Inwiefern wäre eine Pyrolyse-Anlage in der Lage ihr Output-Verhältnis an Pflanzenkohle, Strom und Wärme dem Bedarf anzupassen?
8. Welche Haltung hat der Stadtrat bezüglich der Verwendung von Waldholz zur Herstellung von Pflanzenkohle?

9. Wie beurteilt der Stadtrat die Kosten und den Nutzen von Pflanzenkohle – insbesondere hinsichtlich der Reduktion von Treibhausgasen und des Ziels Netto Null?

Mitteilung an den Stadtrat

3028. 2024/140

**Schriftliche Anfrage von Martin Busekros (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 27.03.2024:
Umweltbaubegleitung, Anwendung bei Bauvorhaben der Stadt, Kriterien für den Einsatz und Hintergründe zur Durchführung durch interne oder externe Fachpersonen**

Von Martin Busekros (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) ist am 27. März 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Bei Bauprojekten, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen, muss eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Natürlich kann auch bei allen anderen Projekten auf eine UBB gesetzt werden. Durch eine UBB hätte wohl verhindert werden können, dass beim Ersatzneubau der SAW-Siedlung Werdhölzli trotz gegenteiliger Absicht Bäume grossflächig gefällt wurden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bei wie viel Prozent der Bauvorhaben der Stadt kommt eine UBB zum Einsatz?
2. Werden UBB auch bei Bauprojekten eingesetzt, welche keiner UVP unterliegen, wenn ja welche Kriterien sind für deren Einsatz massgebend? Bestehen Differenzierungen zwischen Bauprojekten von verschiedenen Stadtdepartementen, z.B. Tiefbaudepartement, Hochbaudepartement oder Finanzdepartement.
3. Falls keine UBB ausserhalb von UVP-pflichtigen Projekten durchgeführt werden, weshalb und könnte sich der Stadtrat vorstellen, dies vermehrt zu tun?
4. Werden UBB städtisch intern oder durch externe Fachpersonen durchgeführt? Falls UBB extern in Auftrag gegeben werden, kann sich der Stadtrat vorstellen, zumindest einen Teil davon durch intern angestellte Fachpersonen durchführen zu lassen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

3029. 2023/591

Schriftliche Anfrage von Yves Henz (Grüne) und Jürg Rauser (Grüne) vom 13.12.2023:

Energiekonsum und Energietarife, geplante Energiesparanreize, Haltung zur Einführung von progressiven Energietarifen durch die städtischen Energieversorgenden, rechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Modelle sowie Einschätzung der Wirksamkeit und Sozialverträglichkeit

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 850 vom 13. März 2024).

3030. 2023/339

Weisung vom 05.07.2023:

**Liegenschaften Stadt Zürich, Wegparzellen Binderweg und Zelghalde,
Veräusserung an Baugenossenschaft GISA, Einnahmenverzicht**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2024 ist am 18. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. April 2024.

3031. 2023/341

Weisung vom 05.07.2023:

**Liegenschaften Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe Stadt Zürich, Teilersatz Tramdepot
Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung Depot Hard, Industriequartier, Netto-
Zusatzkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2024 ist am 18. März 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. April 2024.

Nächste Sitzung: 3. April 2024, 17.00 Uhr